

Informationen zum Thema „Plagiate“ für Studierende sowie Doktoranden und Habilitanden

1. Was ist ein Plagiat?

Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“ (Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002)

2. Was regeln die Prüfungsordnungen?

Jede Prüfungsordnung sieht einen Schutz vor Plagiaten vor und regelt, für welche schriftlichen Arbeiten eine **schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten** erforderlich ist, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

Muster:

Name: _____ Thema der Arbeit: _____

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit zum oben genannten Thema selbstständig verfasst habe, dass ich keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe und dass ich die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – und auch elektronischen Medien wie dem Internet – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Zitate oder Entlehnungen kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gebe ich auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. ab.

Die Prüfungsordnungen regeln ebenfalls, ob die **Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit** verlangt wird sowie ob eine **elektronische Plagiatskontrolle** durchgeführt wird.

Im Fall einer elektronischen Plagiatskontrolle wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat gebeten, die Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit abzugeben. Gleichzeitig wird eine schriftliche Erklärung verlangt, dass sie/er mit dem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorgenommenen Speicherung der Arbeit in einer Datenbank einverstanden ist.

3. Wer ist bei einem Plagiatsverdacht zuständig?

Für einen Plagiatsverdacht in Prüfungsarbeiten ist das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Organ zuständig. Je nach Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat oder der Prüfungs-/Promotions- oder Habilitationsausschuss für die Durchführung des Verfahrens bei einem Plagiatsverdacht zuständig.

4. Was passiert bei einem Plagiatsverdacht?

4.1 Verdacht durch Erst- oder Zweitgutachter

Vorwurf eines Plagiats

- Der Erst- oder Zweitgutachter stellt im Rahmen der Bewertung der Arbeit einen Plagiatsverdacht fest.
- Der Erst- oder Zweitgutachter gibt zu den Vorwürfen eine schriftliche Stellungnahme ab.

Anhörung zu den Vorwürfen

- Die Verfasserin/der Verfasser erhält ein Anhörungsschreiben, mit dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen Stellung.
- Gibt der Prüfling das Plagiat zu, werden weitere Schritte eingeleitet (s. weiter unter 5. Welche Folgen hat ein Plagiat?).

Überprüfung der Vorwürfe

- Streitet die Verfasserin/der Verfasser das Plagiat ab, überprüfen die Gutachter erneut ihren Verdacht anhand der Stellungnahme des Prüflings.
- Ändern die Gutachter ihre Entscheidung, wird die Arbeit normal bewertet und es erfolgen keine weiteren Schritte.
- Halten die Gutachter am Plagiatsverdacht fest, reichen sie eine entsprechende Stellungnahme an das zuständige Organ zur Entscheidung weiter.

Zuständiges Organ

- Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungs-/Promotions- oder Habilitationsausschuss prüft die Unterlagen des Verfahrens (Vorwurf, Stellungnahme, Arbeit).

Entscheidung

- Werden in schriftlichen Arbeiten Textpassagen (oder ganze Arbeiten) von anderen Autorinnen/Autoren übernommen, ohne dass dies gekennzeichnet ist, liegt ein Plagiat vor.
- Das zuständige Organ prüft, ob es sich um eine vorsätzliche Täuschung oder einen Täuschungsversuch handelt.
- Je nach Ergebnis der Prüfung und Schwere der Täuschung oder des Täuschungsversuchs werden unterschiedliche Entscheidungen über die Folgen getroffen.

4. Was passiert bei einem Plagiatsverdacht?

4.2 Verdacht durch Anzeige eines Dritten

Vorwurf eines Plagiats

- Durch anonyme oder persönliche Anzeige eines Dritten wird ein Plagiatsverdacht geäußert.
- Die Anzeige wird auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin/dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe konkreter Anhaltspunkte keine Überprüfung möglich ist, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist.

Stand des Prüf.verfahren

- Ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird nach den unter Punkt 4.1 genannten Regelungen verfahren.
- Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen, die Arbeit veröffentlicht bzw. der Hochschulgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Gutachter zur Prüfung des Vorwurfs beauftragt, die nicht Erst- bzw. Zweitgutachter der Arbeit waren. Abgesehen von der Auswahl der Gutachter erfolgt das Verfahren wie unter Punkt 4.1.

Entscheidung

- Werden in schriftlichen Arbeiten Textpassagen (oder ganze Arbeiten) von anderen Autorinnen/Autoren übernommen, ohne dass dies gekennzeichnet ist, liegt ein Plagiat vor.
- Das zuständige Organ prüft, ob es sich um eine vorsätzliche Täuschung oder einen Täuschungsversuch handelt.
- Je nach Ergebnis der Prüfung und Schwere der Täuschung oder des Täuschungsversuchs werden unterschiedliche Entscheidungen über die Folgen getroffen.

Rückmeldung an Prüfling

- Wenn die Prüfung abgeschlossen ist, wird der Prüfling informiert.
- Der Prüfling wird auch über substanzlose Anzeigen informiert, um den Vorgang transparent zu machen.

5. Welche Folgen hat ein Plagiat?

Ein Plagiat kann – je nach Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs und nach Art der Prüfung, in der getäuscht wurde – eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben:

- Die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „**nicht ausreichend**“ (nicht bestanden/mangelhaft) bzw. „**5,0**“ bewertet.
- Mitteilung über die Täuschung an das Prüfungsamt und dortige **Dokumentation**.
- In schwerwiegenden Täuschungsfällen kann das zuständige Organ den Prüfling **von der Prüfung insgesamt ausschließen**. In einem solchen Fall ist die Prüfung – je nach Regelung der Prüfungsordnung – endgültig nicht bestanden. Dies kann, abhängig von der Prüfungsordnung, die **Exmatrikulation** bedeuten und ggf. beinhalten, dass der betreffende Studiengang auch an einer anderen Hochschule nicht weitergeführt werden kann.
- **Geldbuße nach § 63 Abs.5 Hochschulgesetz:**
Wurde eine vorsätzliche Täuschung festgestellt, kann der Kanzler bzw. das staatliche Prüfungsamt eine Geldbuße (von bis zum 50.000 Euro) verhängen. Hochschulen in NRW, die derartige Geldbußen verhängen, haben diesbezüglich bislang nach folgenden Richtgrößen des Landes gehandelt:
Promotion: bis zu 1.500 Euro
Bachelor/Masterarbeit: bis zu 1.000 Euro
Hausarbeit/Seminararbeit: bis zu 500 Euro.
- **Entzug/Aberkennung des erworbenen Grades:**
War das Prüfungsverfahren abgeschlossen und der Hochschulgrad verliehen, kann Folge eines Plagiats der Entzug des erworbenen Grades sein.